

Kreis Viersen	3
837/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
838/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
839/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
840/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
841/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
842/2024 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	8
843/2024 Öffentliche Zustellung eines Widerrufbescheides.....	9
844/2024 Einladung Gewässerschau 2024 – Untere Wasserbehörde Kreis Viersen.....	10
Gemeinde Grefrath	11
845/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz	11
Stadt Nettetal	12
846/2024 Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern.....	12
847/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz	13
848/2024 Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Kölsumer Feld) im Stadtteil Lobberich	14
849/2024 Bekanntmachung Tagesordnung Rat	16

Gemeinde Niederkrüchten	19
850/2024 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 61. Änderung „Militärgelände Elmpt“, gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB.....	19
Gemeinde Schwalmtal.....	23
851/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	23
852/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	24
853/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	25
854/2024 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben	26
855/2024 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben	27
Stadt Viersen	28
856/2024 Öffentliche Zustellung eines Kostenersatzbescheides	28
857/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/165-24/Bar	29
Stadt Willich.....	32
858/2024 Widmung von Straßen in der Stadt Willich	32
859/2024 Lärmaktionsplan, 4. Runde hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz	34
Sonstige	36
860/2024 Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim: Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 1.4.2024 -31.03.2025	36
861/2024 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde.....	37
862/2024 Durchführung von Geländerarbeiten des geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb-	38

Kreis Viersen

837/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.08.2024
Aktenzeichen 03260559876/sie
gegen**

Herrn
Cornelis Cremers
Maaskade 95
NL-5911 EZ VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.08.2024

Im Auftrag

Sieben

838/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.09.2024 Aktenzeichen 03280539464/le gegen

Herrn
Abdulrahman Saeed Bin Maje
Sheikh Mohammed Palace Al
UAE- DUBAI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.09.2024

Im Auftrag

Lentz

839/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.09.2024
Aktenzeichen 03280546134/grä
gegen**

Herrn
Rana Wasiq
24 Winding Way
USA-92620 IRVINE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.09.2024

Im Auftrag

Grätsch

840/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.08.2024
Aktenzeichen 03241265977/sv
gegen

Herrn
Jerome Richter
Am Bahnhof 4
47906 Kempen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.09.2024

Im Auftrag

Sievers

841/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.09.2024
Aktenzeichen 03241201146/grä
gegen**

Frau
Ulrike Beckers
Hardter Landstraße 250
41169 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.09.2024

Im Auftrag

Grätsch

842/2024 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Sebastian Vannier**, letzte bekannte Anschrift: **Rue Josef Boulangen 11, 1350 Noduwez**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **18.07.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Mi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 02.09.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Minten

843/2024 Öffentliche Zustellung eines Widerrufsbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Widerrufsbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.09.2024 Aktenzeichen 32/2 – 1277/lie gegen

Firma
Rainer Siemes
Schündelenhöfe 1
41751 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Widerrufsbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0124 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 1 Monat nach Zustellung Klage eingelegt wird.

Viersen, 03.09.2024

Im Auftrag

Zerres

844/2024 Einladung Gewässerschau 2024 – Untere Wasserbehörde Kreis Viersen

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Viersen lädt gemäß § 95 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) zur Gewässerschau ein.

Die Gewässerschau wird am **27.09.2024** stattfinden. Treffpunkt hierzu ist um 9 Uhr auf Höhe der Grundstücke An der Furth 37a und 44.

Besichtigungspunkt:

Spring im Bereich Siedlung „An der Furth“ bis Kerkener Straße (Station 21.4 bis 23.0)

Zweck und Teilnehmer:

Die Gewässerschaue dienen der Feststellung der Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie der Kontrolle von erlaubten Nutzungen am Gewässer.

Eingeladen sind neben den Anwohnerinnen und Anwohnern der Siedlung „An der Furth“ die Eigentümer und Anlieger des zu beschauenden Gewässers, Inhaber von Nutzungsrechten an diesem Gewässer, die Fischereiausübungsberechtigten sowie Vertreter der in § 95 LWG NRW genannten Behörden.

Sollten Sie sachdienliche Hinweise zu den Zuständen des o.g. Schaugewässers haben, bitten wir Sie uns diese vorher mitzuteilen. Gerne können Sie Herrn Pook dazu eine E-Mail schreiben (andreas.pook@kreis-viersen.de).

Falls möglich bitten wir um kurze vorherige Anmeldung ebenfalls per E-Mail an Herrn Pook oder Frau Windbergs (lea.windbergs@kreis-viersen.de).

Gemeinde Grefrath

845/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz vom 14. / 18. / 19.06. und 31.07.2024 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 09.08.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 34 vom 22.08.2024) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Grefrath, 03.09.2024

gez.

Schumeckers
Bürgermeister

Stadt Nettetal

846/2024 Zustellung eines Erstanschreibens zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern

Die an Herrn Alderi, geb. 11.05.1991 gerichteten Erstanschriften gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UhVorschG- vom 22.08.2024 konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Erstanschriften können bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 148, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 28.08.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Klein)

847/2024 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal über die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes in Verbindung mit dem Hinweisgeberschutzgesetz-Ausführungsgesetz vom 14. / 18. / 19.06. und 31.07.2024 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 09.08.2024 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 34 vom 22.08.2024) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Nettetal, 03.09.2024

gez.

Christian Küsters
Bürgermeister

848/2024 Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Kölsumer Feld) im Stadtteil Lobberich

Die Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 29.08.2024 wird aufgrund eines redaktionellen Fehlers erneut bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Kölsumer Feld) beschlossen.

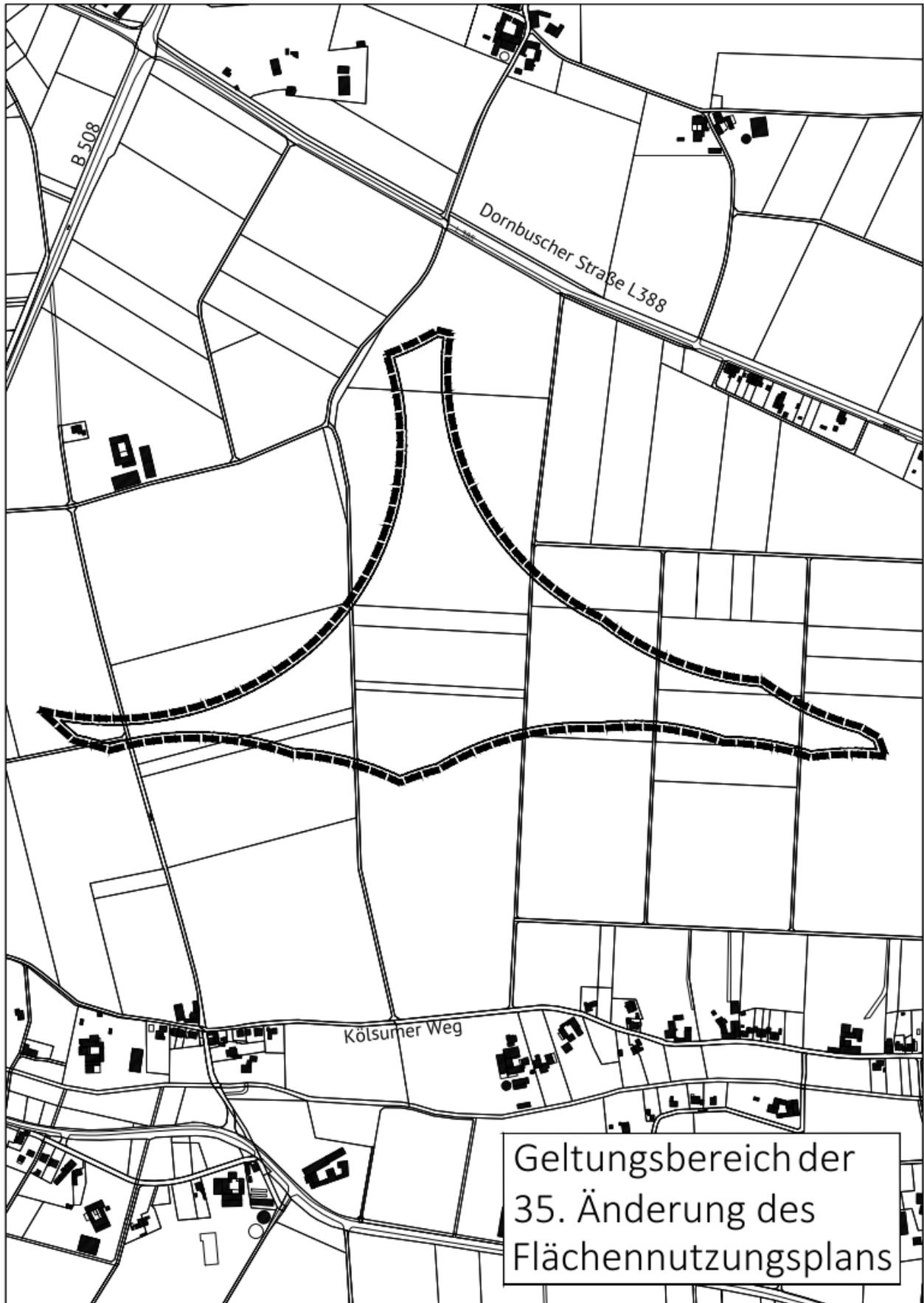
Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Dyck und südwestlich des Viersener Stadtteils Dornbusch zwischen der Dornbuscher Straße, der Barionstraße, der Bundesstraße B 509 und dem Kölsumer Weg.

Ziel der Planung ist die Darstellung und Ausweisung eines Windenergiebereiches, der bis zu 5 Windenergieanlagen modernen Standards mit einer Höhe von bis zu 200 m (über alles) aufnehmen kann.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 05.09.2024

gez. Küsters
Bürgermeister



849/2024 Bekanntmachung Tagesordnung Rat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 23. Sitzung des Rates
am Donnerstag, 19.09.2024, 18:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 1.1 Sachstandsbericht New Work
- 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 3 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen
- 4 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP sowie Antrag der SPD auf ganzheitliche Organisationsuntersuchung
- 5 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion auf alle derzeit absehbaren Investitionsvorhaben in dem Zeitraum von 2024 bis 2033 eine Finanzplanung zu erstellen
- 6 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
- 7 Besetzung der Einigungsstelle gemäß § 67 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landespersonalvertretungsgesetz - (LPVG)
- 8 Erlass einer Änderungsverordnung zu einer ordnungsbehördlichen Verordnung
hier: Ergänzungsantrag zur Dauerverordnung der Stadt Nettetal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich wiederkehrenden Veranstaltungen
- 9 3. Änderung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich"
- 10 Bebauungsplan Br-298 "Südlich Onnert"
Aufstellungsbeschluss

- 11 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergiebereich Kaldenkirchener Feld / Heuacker)
 - 1.) Aufstellungsbeschluss
 - 2.) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach Modell II (mit Bürgerversammlung) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- 12 Satzung der Stadt Nettetal gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Abrundungssatzung) für den Bereich „Südlich Zur Lärche“ im Stadtteil Kaldenkirchen
 - 1) Aufstellungsbeschluss
 - 2) Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 BauGB
- 13 6. Änderung des Bebauungsplans Le-169 „Ortskern Leuth“
 - 1) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
 - 2) Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 (2) BauGB
- 14 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2025
- 15 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 16 Mitteilungen der Verwaltung
- 17 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 18 Grundstücksangelegenheiten
 - 18.1 Grundstücksangelegenheiten
- 19 Unterbringung Strategie Geflüchtete;
hier: Identifizierung und Konkretisierung weiterer Einrichtungsmöglichkeiten
- 20 Änderung von Gesellschaftsverträgen mittelbarer Beteiligungen der Stadt Nettetal
- 21 Vertragsangelegenheiten
- 22 Heimatpreis der Stadt Nettetal 2024
hier: Personelle Besetzung des Auswahlgremiums
- 23 Personalangelegenheiten
 - 23.1 Personalangelegenheiten
 - 23.2 Personalangelegenheiten
- 24 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 12.09.2024

gez. Küsters
Bürgermeister

Gemeinde Niederkrüchten

850/2024 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 61. Änderung „Militärgelände Elmpt“, gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 19. März 2024 den Flächennutzungsplan, 61. Änderung, festgestellt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Flächennutzungsplanänderung durch nachstehende Verfügung vom 12. August 2024, Az.: 35.02.01.01-24Nie-061-1773, genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 19.03.2024 beschlossene 61. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Auflagen

- 1. Die Datumsangaben der auf der Planurkunde angegebenen Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren.*
- 2. Die Eintragung „GIB-Z“ in der ebenfalls dargestellten gewerblichen Baufläche auf der Planurkunde ist zu streichen.*
- 3. Der fehlende Abschnitt der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn 52 entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze ist redaktionell nachzutragen.*
- 4. In der Planzeichenerklärung ist die Bezeichnung „Schienenweg für überregionalen und regionalen Verkehr“ redaktionell zu korrigieren in „Fläche für Bahnanlagen“.*
- 5. Die in der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung verwendeten unterschiedlichen Zeichen für die Hauptversorgungsleitung – unterirdisch sind redaktionell aneinander anzupassen, die Planzeichenerklärung ist diesbezüglich zu korrigieren.*
- 6. Die Kategorie „Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke“ und „Kennzeichnungen“ in der Planzeichenerklärung mit den darin aufgeführten Planzeichen ist insgesamt zu überarbeiten bzw. redaktionell anzupassen. Nähere Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte der untenstehenden Begründung zu den Auflagen.*
- 7. Das Kapitel 3 der Begründung ist im Zusammenhang mit Punkt 6 mit dem Ziel der Einheitlichkeit insgesamt redaktionell zu überarbeiten mit dem Ziel der Einheitlichkeit zur Zeichenerklärung auf der Planurkunde.*
- 8. Die Formulierung „planerische Ziele der Bezirksregierung“ auf Seite 1 im zweiten Absatz ist redaktionell zu korrigieren.*

9. Die in der zusammenfassenden Erklärung angeführte Rechtsvorschrift zu Vorgaben bei potenziell erheblichen Auswirkungen von Bauleitplänen auf Nachbarstaaten ist redaktionell zu aktualisieren.
10. In der zusammenfassenden Erklärung ist auf Seite 4 im vorletzten Absatz das Wort „Bebauungsplänen“ gegen das Wort „Bauleitplänen“ zu ersetzen.

Die o. a. Korrekturen, Ergänzungen und Anpassungen sind rein redaktioneller Art und erfordern keinen erneuten Ratsbeschluss.

Die Änderungen der Planurkunde und der Begründung sind unter Angabe des Datums und mit Verweis auf diese Verfügung auf der Planurkunde / in der Begründung zu dokumentieren.

Im Auftrag
gez.: Stefanie Linck

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Plans, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 12. August 2024, Az.: 35.02.01.01-24Nie-061-1773, der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

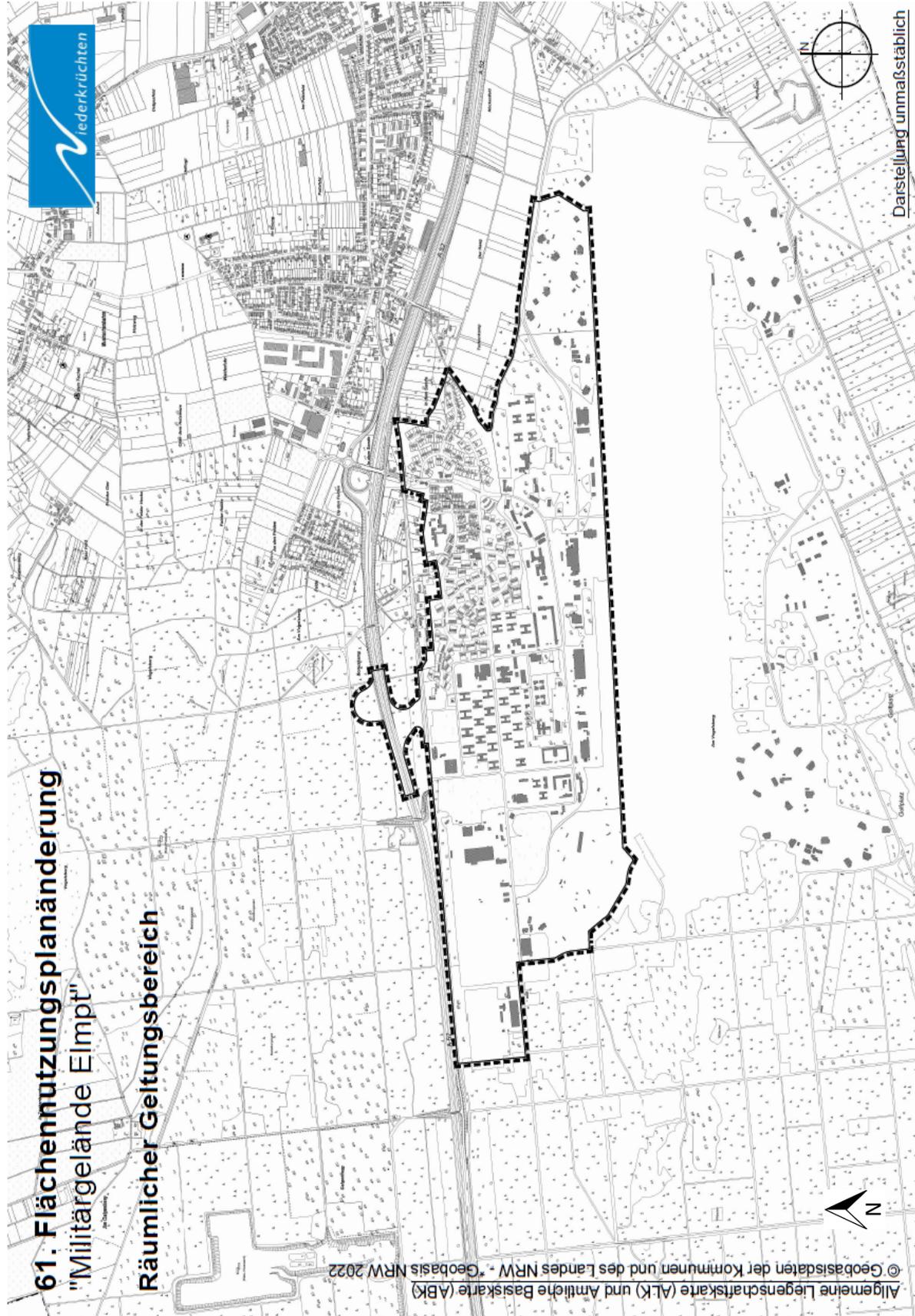
1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangswenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Niederkrüchten, den 3. September 2024

gez. Wassong



**61. Flächennutzungsplanänderung
"Militärgelände Elmpt"**

Räumlicher Geltungsbereich



Darstellung unmaßstäblich



© Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW - *Geobasis NRW 2022
Allgemeine Liegenschaftskarte (ALK) und Amtliche Basiskarte (ABK)

Gemeinde Schwalmtal

851/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 09.08.2024, Kas-
senzeichen 01030739.2/0200 an

Firma
Eumerica Classic Motors GmbH
Ungerather Kirchweg 39
41366 Schwalmtal

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 27.08.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

852/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde Schwalmthal, Sachgebiet Finanzen, vom 19.07.2024, Kas-
senzeichen 01030847.0/0200 an

Firma
GSM Euro Trading GmbH
Heidweg 4
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmthal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 27.08.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

853/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 02.08.2024, Kas-
senzeichen 01031327.9/0200 an

Firma
Rhein-Ruhr Mineralöle GmbH
Grafenberger Allee 293
40237 Düsseldorf

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 27.08.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

854/2024 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 23.08.2024, Kassenzeichen 01002307.6/0100 an

Hans Reiners Erben
Gunterstraße 14a
94481 Grafenau

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.

Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 28.08.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

855/2024 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetzes - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird

der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben der Gemeinde Schwalmtal, Sachgebiet Finanzen, vom 30.08.2024, Kassenzeichen 01021165.4/0100 an

Zinaida Kleijn
unbekannt
00000 Russische Föderation

öffentlich zugestellt, da der vorgenannte Empfänger postalisch nicht zu erreichen ist.
Der vorgenannte Bescheid kann bei der Gemeinde Schwalmtal im Fachbereich Zentrale Verwaltungsservices, Sachgebiet Finanzen, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 311, eingesehen werden. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Schwalmtal, den 05.09.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Liebens

Stadt Viersen

856/2024 Öffentliche Zustellung eines Kostenersatzbescheides

Der an Herrn Calin, Petru-Fabian, zuletzt wohnhaft Erzbergerstraße 9, in 41061 Mönchengladbach, gerichtete Kostenersatzbescheid vom 27.06.2024 (Aktenzeichen: 37-22-02/2024-1494/KOE) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-EG-01, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.08.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Maskos

857/2024 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/165-24/Bar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

Fabrikat/Typ:	Mercedes
Amtl. Kennzeichen:	KK-MI 100
ehemaliger Standort:	Viersen, Aachener Weg Parkplatz (Steinlabyrinth)

am 02.08.2024 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 30.09.2024 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.

2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

Rechtsgrundlagen

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

Begründung zu 1 und 2:

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 02.08.2024 in Viersen, Aachener Weg Parkplatz Steinlabyrinth, unverschlossen im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ihr Fahrzeug stellte somit eine erhebliche, gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter ausfindig gemacht werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 02.08.2024 im Rahmen der Ersatzvornahme zur Beseitigung der gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Das Abstellen des KFZ ohne Einhaltung der Mindestfahrbahnbreite für Rettungsfahrzeuge, stellt

eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang gemäß § 55 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im Rahmen des Sofortvollzuges sichergestellt, um die gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu beseitigen.

Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 02.08.2024 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Hinweis:

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Stadt Willich

858/2024 Widmung von Straßen in der Stadt Willich

B e k a n n t m a c h u n g d e r S t a d t W i l l i c h

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19.02.2022, werden die nachstehend näher bezeichneten Abschnitte mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

Am Mäuseturm (Straßenschlüssel 6038)

– von Bahnstraße bis Ausbauende –

Gemarkung Willich, Flur 25, Flurstücke 1000, 1001 und 997

Einstufung als:

- Anliegerstraße
 - o gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW überwiegen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke.

Widmungsinhalt:

- Die Verkehrsflächen werden dem öffentlichen Verkehr und dem Fußgängerverkehr gewidmet.
- Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet.
- Die Grünanlagen werden als öffentliche Grünflächen gewidmet: bei den Grünanlagen handelt es sich um Zubehör zur öffentlichen Straße gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NW

Eigentumsverhältnisse nach StrWG NW:

Die Stadt Willich ist als Straßenbaubehörde sowie als Träger der Straßenbaulast Eigentümer der in dieser Widmungsverfügung gezeichneten Flächen bzw. ihr liegt die Genehmigung des Eigentümers zur Widmung dieser Flächen vor.

Lageplan:

Der Lageplan ist Bestandteil der Widmung.



Plan nicht maßstäblich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden.

Willich, den 26.08.2024

Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.
Gregor Nachtwey
Erster und Technischer Beigeordneter

859/2024 Lärmaktionsplan, 4. Runde

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 03.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung die zweite öffentliche Beteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Lärmaktionsplan der 4. Stufe durchzuführen.“

Der Lärmaktionsplan wird auf Grundlage der 2002 in Kraft getretenen EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG), die mit den §§ 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde, erstellt. Hierbei handelt es sich um ein Konzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung durch die kartierten Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird in der Zeit von

Mittwoch, 04.09.2024 – Montag, 30.09.2024

im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.stadt-willich.de/leben-willich/umwelt/laermaktionsplan>

Zusätzlich liegt der Entwurf im oben genannten Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich,
Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich

im Foyer des Erdgeschosses (vor den Räumen 015, 016, 017) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zu folgenden Zeiten stehen Ihnen die AnsprechpartnerInnen des Geschäftsbereiches Stadtplanung auch vor Ort zur Verfügung:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an den zuständigen Planer Herr Orth unter 02154-949 272 wenden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes

- vorzugsweise über das Beteiligungsportal „Beteiligung.NRW“ (unter o.g. Link auf der Homepage der Stadt Willich wird auf das Portal verwiesen)
- telefonisch bei Herrn Orth (02154-949 272)

- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle sowie
- per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Willich, 05.09.2024

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez. Nachtwey

Erster und Technischer Beigeordneter

Sonstige

860/2024 Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim: Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 1.4.2024 -31.03.2025

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim hat mit Zustimmung der Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft die folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 1.4.2024 -31.3.2025 beschlossen:

- Der Haushalt wird auf der Einnahmenseite und Ausgabenseite mit 12.765,98 € festgestellt.
- Kredite werden nicht veranschlagt:
- Kassenkredite werden nicht beansprucht

Der Haushalt für das Geschäfts 2024/2025 kann in der Zeit vom 16.9.- 30.9.2024 beim Kassenverwalter (Hans-Willi Waters, Nettetal Str. 100) nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 02153/60910 eingesehen werden.

Viersen, 18. 8.2024

gez. R. Hermanns
Jagdvorsteher

861/2024 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 05.06.2024 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3136040106

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 05.06.2024
Sparkasse Krefeld

862/2024 Durchführung von Geländearbeiten des geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb-

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Oktober 2024 – Dezember 2025
Kreis	Viersen
Stadt/Gemeinde	Willich

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*¹⁾ Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

¹⁾ Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –



Der Geologische Dienst NRW ist die geowissenschaftliche Einrichtung des Landes NRW. Wir erforschen den Untergrund und die Böden in NRW, sammeln alle Geo-Daten und stellen diese in Onlinediensten und Datenportalen frei zur Verfügung. Wir bewerten die Geo-Risiken, überwachen die Erdbebenaktivität und betreiben das Erdbebenalarmsystem NRW. Unsere Daten zum tieferen geologischen Untergrund liefern die Grundlage für die Nutzung von klimafreundlicher Erdwärme und für die Herausforderungen der Nachbergbauzeit. Wir erkunden die wertvollen Rohstoffe von NRW und monitoren ihre Gewinnung für eine nachhaltige und sichere Versorgung. NRW ist reich an Grundwasser, Heilquellen und Mineralwässern. Erschließung und Schutz des kostbaren Wassers gehen nicht ohne unser Know-how und unsere

Daten. Wir beraten und liefern Geo-Daten zum Untergrund: für Gebäude, Straßen, Brücken, Staudämme, Tunnel, Bahngleise und Deponien. Wir unterstützen die Sicherung und Erschließung von herausragenden geowissenschaftlichen Objekten wie Höhlen, Felsen und besonderen Landschaftsformen. Land- und Forstwirtschaft vertrauen auf unsere Bodenkarten, auch für eine klimaangepasste Flächenbewirtschaftung. Geo-Daten sind unverzichtbar – für ein sicheres und lebenswertes NRW!

Bodenkundliche Landesaufnahme und Beratung

Seit langem beschäftigt sich der Geologische Dienst NRW intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund stehen die großmaßstäbige Erkundung landwirtschaftlich und forstlich genutzter Standorte und die Bewertung der Böden im Rahmen von Gutachten.

Der Geologische Dienst NRW gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.

Verwendet werden die Bodeninformationen zum Beispiel

- in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Baumartenwahl, Bodenverbesserung, Bodenschutzkalkung, Erosionsschutz)
- bei der Landes- und Bauleitplanung
- bei Naturschutzplanungen (Festsetzung von Schutzgebieten)
- bei wasserwirtschaftlichen Planungen (Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen)
- in der wissenschaftlichen Forschung und im naturkundlichen Unterricht

Im Rahmen der Bodenuntersuchungen führen die Mitarbeiter*innen des Geologischen Dienstes NRW Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal 2 m Tiefe durch. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden.

Folgende Gesetze und ministerielle Verordnungen liegen den Arbeiten zugrunde:

- Geologiedatengesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft



Beurteilung der Bodeneigenschaften durch den Geologischen Dienst

Demnach sind die Beschäftigten und Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW berechtigt, Grundstücke – nicht die Gebäude – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen. Falls trotzdem durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Über die geplanten bodenkundlichen Kartierungen werden die betroffenen Kreisverwaltungen sowie die zuständigen Landwirtschaftskammern und Regionalforstämter rechtzeitig schriftlich informiert. In der Regel werden die Informationen im Amtsblatt oder durch Aushang veröffentlicht. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass eine persönliche Unterrichtung bei der Vielzahl von Grundstückseigentümer*innen oft nicht möglich ist.



Geologischer Dienst NRW in Krefeld

Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greiff-Straße 195 • D-47803 Krefeld
 Fon: 02151 897-0 • Fax: 02151 897-505
 E-Mail: boden@gd.nrw.de
 Internet: www.gd.nrw.de

Ihre bodenkundlichen Kontaktpersonen:

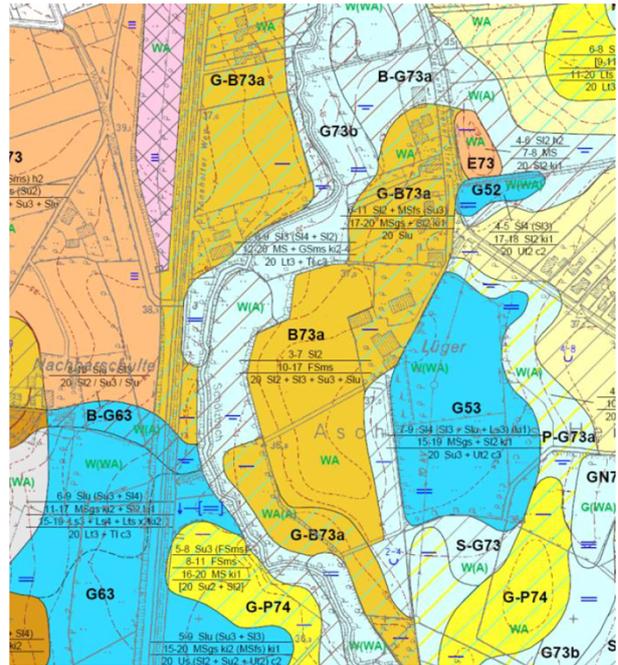
Bodenkundliche Landesaufnahme
 Dr. Werner, M. Sc.
 Fon: +49 (0) 2151 897-356

Fachinformationssystem Bodenkunde
 Dipl.-Geow. 'in Welsberg
 Fon: +49 (0) 2151 897-201

Beratung Landes- und Regionalplanung, Bodenschutz
 Dipl.-Geogr. Dr. Miara
 Fon: +49 (0) 2151 897-380

Bodenkarten im Internet (WMS) und WebGIS:

- <https://www.waldinfo.nrw.de/waldinfo.html>
- <https://www.geoportal.nrw>
- oder WMS Dienst einladen unter <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- BK5-Übersichtskarte: https://www.wms.nrw.de/gd/bk05_uebersichtskarte?
- BK5 Landwirtschaft: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk05l?>
- **WebGIS:** https://www.gd.nrw.de/pr_kd_wms_bk.htm



Ihre Kontaktperson vor Ort:

Felix Derenbach
 Fon: +49 (0) 2151 897-332
 +49 (0) 017687918440

Beispiele unterschiedlicher Böden



Podsol
 (durch säurebedingte
 Stoffverlagerung geprägt)



Braunerde
 (durch Eisenfreisetzung,
 Tonmineralbildung geprägt)



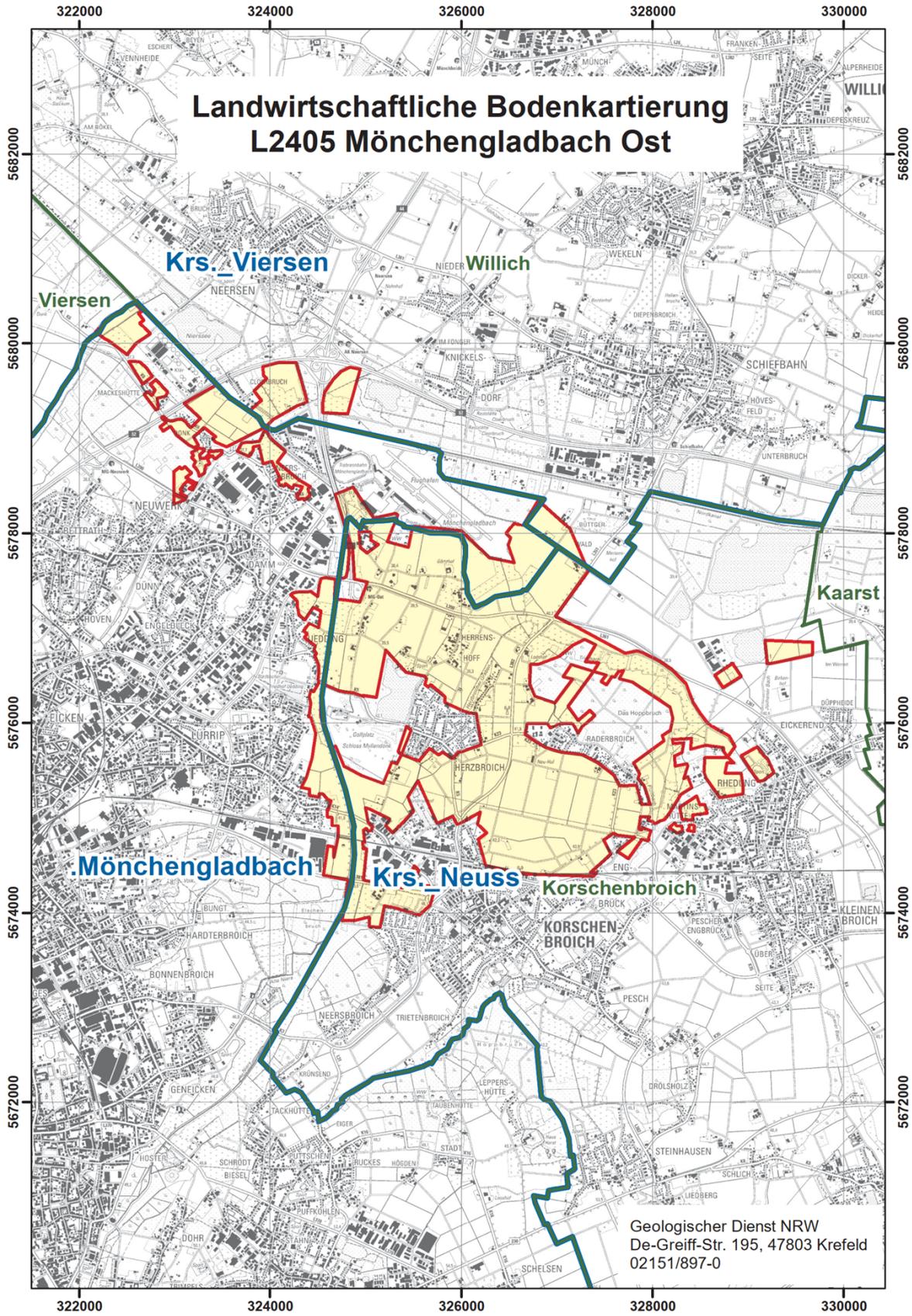
Gley
 (durch Grundwasser
 geprägt)



Pseudogley
 (durch Staunässe
 geprägt)



Plaggenesch
 (humoser
 Bodenauftrag)



Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen